



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Bezirk: Allgemein
8. September 2023
**UNGEKÜRZTE
VORABVERSION**

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht von Deutschland*

I. Einleitung

Der Ausschuss prüfte den zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands in seinen Sitzungen 674th und 675th am 29. und 30. August 2023. Er nahm die vorliegenden abschließenden Bemerkungen in seinen Sitzungen 684th und 685th am 5. und 6. September 2023 an.

Der Ausschuss begrüßt den kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, der in Übereinstimmung mit den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses erstellt wurde, und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten auf die Liste der Fragen vor der Berichterstattung.

Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaates, die ein breites Spektrum von Themen abdeckte und Vertreter der zuständigen Ministerien einbezog und weitere Klarstellungen zu den vom Ausschuss mündlich gestellten Fragen lieferte. Der Ausschuss würdigt auch die aktive Teilnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als nationale Menschenrechtsinstitution und unabhängiger Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens.

II. Positive Aspekte

Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat seit den letzten Abschließenden Bemerkungen im Jahr 2015 zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen hat. Er begrüßt insbesondere die legislativen und politischen Maßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, darunter:

- (a) Die Bundesinitiative für Barrierefreiheit von 2022;
- (b) Die Verabschiedung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) von 2021;
- (c) Die Verabschiedung des Gesetzes über die Reform des Vormundschaftsrechts für Kinder und Erwachsene von 2021;
- (d) Die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2021;
- (e) Der Koalitionsvertrag von 2021;
- (f) Die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Abweichungen in der Geschlechtsentwicklung von 2021;

* Angenommen vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August bis 8. September 2023).

- (g) die Verabschiedung des Gesetzes zur Entlastung von Familienangehörigen von 2020;
- (h) Die Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze im Jahr 2019, um Einschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen;
- (i) Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) von 2016.

III. Wichtigste Problembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt über die Verwendung eines medizinischen Modells der Behinderung in vielen Rechtsbereichen auf Bundes- und Länderebene.

6. **Unter Hinweis auf seine abschließenden Bemerkungen von 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1), Ziff. 8(a), empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Definition von Behinderung in Gesetzen und Politiken auf Bundes- und Länderebene mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Nichtdiskriminierung und das Menschenrechtsmodell von Behinderung.**

7. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die fehlende Anerkennung der Tatsache, dass Behinderungen in die Zuständigkeit aller staatlichen Stellen fallen, und die fehlende Einbeziehung behindertengerechter Maßnahmen in alle Bereiche von Staat, Gesellschaft und Recht;

(b) Das Fehlen einer systematischen Überprüfung der bestehenden Gesetze, Politiken und Vorschriften, um festzustellen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

(c) Das Fehlen eines allgemeinen Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen, die seltene Inanspruchnahme solcher Rechte in den Bereichen, in denen die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden sind, und - in den meisten dieser Rechtsgrundlagen - die Beschränkung der verfügbaren Rechtsmittel auf Feststellungsurteile;

(d) Das Fehlen einer systematischen und institutionalisierten Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie von Verfahren für eine enge Konsultation mit und die aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

(e) Unzureichende Ressourcen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Politiken, Programmen und Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens zu beteiligen, sowie unangemessene administrative Hürden beim Zugang zu Finanzmitteln;

(f) Die sehr ungleichen Anstrengungen zur Umsetzung der Konvention in den Ländern und die unzureichende Menschenrechtsperspektive in den Aktionsplänen vieler Länder.

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **Entwicklung von Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Regierungsressorts Bereichen, um sicherzustellen, dass Behinderung als Querschnittsthema in allen Bereichen des Staates und der Gesellschaft anerkannt wird, und um behindertenbezogene Maßnahmen in allen Rechtsbereichen wirksam zu berücksichtigen;**

(b) systematisch zu überprüfen, ob die bestehenden Gesetze, Politiken und Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen übereinstimmen, und menschenrechtsbasierte Aktionspläne mit einem klaren Behinderungskonzept aufzustellen, die angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte aus dem Übereinkommen enthalten, sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens festzulegen, wie in den abschließenden Beobachtungen von 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1), Absatz 8 Buchstabe b, empfohlen;

(c) Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Verbandsklagerechts zur Durchsetzung der Rechte aus der Konvention auf Bundes- und Länderebene, Erlass eines allgemein gültigen Verbandsklagerechts, Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe, die über bloße Feststellungsklagen hinausgehen, und Beseitigung unzumutbarer Belastungen wie der Gefahr prohibitiver Prozesskosten und überzogener Zulässigkeitsanforderungen;

(d) im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018), Absatz 54, und wie in den Schlussfolgerungen von 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1) empfohlen, institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Kindern mit Behinderungen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen, die Standards für diese Verfahren festzulegen und dabei unter anderem zu gewährleisten, dass ihnen ausreichend Zeit für ihre Antworten zur Verfügung steht und alle einschlägigen Dokumente in zugänglicher Form bereitgestellt werden 54, und wie in den Abschließenden Beobachtungen von 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1), Abs. 10;

(e) Unter Hinweis auf die allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018), Absätze 60 und 61, die Fähigkeit von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen und Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, zu stärken, sich aktiv an allen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu beteiligen und ihre gesetzlich verankerten Klagerechte effektiv zu nutzen, und ausreichende Mittel bereitzustellen. Sicherstellen, dass die Finanzierung nicht nur projektbezogen erfolgt und ohne unangemessene administrative Hürden zugänglich ist;

(f) unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens die Koordinierung zwischen den Ländern bei ihren Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens zu verbessern und sicherzustellen, dass ihre Aktionspläne zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Einklang stehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertragsstaat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen ratifiziert hat, ist der Ausschuss besorgt über die sehr textlastige Methode, die die Gerichte des Vertragsstaates bei der Feststellung der Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, insbesondere seinen Gerichten, die Justiziabilität der Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich der Rechte, die der schrittweisen Verwirklichung auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens unterliegen, in enger Anlehnung an die Rechtsprechung des Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls zu bestimmen.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

Der Ausschuss ist besorgt, dass:

(a) Der gesetzliche Schutz vor Diskriminierung und der spezifischen Rechte gemäß der Konvention erstreckt sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen;

(b) Die Gesetze des Vertragsstaates definieren die Verweigerung angemessener Vorkehrungen nicht als eine Form der Diskriminierung im gesamten Rechtssystem, sondern beschränken sich auf einige spezifische Bereiche, und das Verständnis der Anforderungen für die Umsetzung angemessener Vorkehrungen könnte verbessert werden;

(c) Die Gesetze des Vertragsstaates, einschließlich der Gesetze der Bundesländer, befassen sich nicht allgemein und ausdrücklich mit mehrfachen und intersektionellen Formen von Diskriminierung;

(d) Die Beweislast erleichterung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umfasst nicht eindeutig die Verpflichtung der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen.

12. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **Erfüllung ihrer Zusagen im Koalitionsvertrag und Ausweitung des Rechtsschutzes gegen Diskriminierung und der spezifischen Rechte aus dem Übereinkommen auf alle privaten Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, sowie Schaffung wirksamer Rechtsmittel zur Durchsetzung der entsprechenden Verpflichtungen;**

(b) **ihre Gesetze auf Bundes- und Länderebene zu ändern, um die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in allen Rechtsbereichen ausdrücklich als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen und eine rechtliche Definition angemessener Vorkehrungen aufzunehmen, die mit der Bedeutung in Artikel 2 des Übereinkommens übereinstimmt;**

(c) **Verabschiedung rechtlicher und sonstiger Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen ausdrücklichen Schutz vor Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Überschneidung von Behinderung und anderen Statusmerkmalen wie Alter, Geschlecht, Rasse, Nationalität, Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Transgender- und Intersex-Status, ethnischer Herkunft, Migrationsstatus und nationaler Herkunft;**

(d) **ihre Gesetze zur Beweislast erleichterung, insbesondere § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung der Parteien, das Vorliegen einer Benachteiligung zu beweisen, ausdrücklich als Teil dieser Erleichterung aufgenommen wird.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

13 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen eines umfassenden intersektionellen Ansatzes, der sicherstellt, dass Fragen, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Mädchen mit Behinderungen, betreffen, sowohl in der Geschlechter- als auch in der Behindertengesetzgebung und -politik durchgängig berücksichtigt werden;

(b) Das Fehlen ausreichender langfristiger Finanzmittel für repräsentative Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, um ihre Menschenrechte zu fördern und zu unterstützen.

14. Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und Länderebene:

(a) **Stärkung von Maßnahmen und politischen Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen, in den Rechtsvorschriften und der Politik im Bereich Gleichstellung und Behinderung umfassend berücksichtigt werden;**

(b) Entwicklung von Maßnahmen, einschließlich ausreichender langfristiger finanzieller Mittel, um Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Förderung ihrer Menschenrechte zu unterstützen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

15. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die fehlende Schulung der Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter bei der Anwendung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen;

(b) Die hohen Kosten für Assistenzleistungen oder stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen für ihre Eltern;

(c) das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, die sehr unterschiedlichen Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen, die häufig nicht auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zugeschnitten sind, und der offensichtlich unterschiedliche Zugang zu Bildung, Gesundheitsfürsorge und kulturellen und Freizeitaktivitäten.

16. Der Ausschuss erinnert an die gemeinsame Erklärung des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen aus dem Jahr 2022 und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Einrichtung von Schulungsprogrammen für Einrichtungen und deren Mitarbeiter, die das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) anwenden, zu den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen;**

(b) **Übernahme der behinderungsbedingten Kosten für Assistenzleistungen oder stationäre Behandlung von Kindern mit Behinderungen;**

(c) **Verstärkte Erhebung umfassender, aufgeschlüsselter Daten über Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Gewährleistung, dass alle Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen untergebracht sind, deren Anforderungen erfüllen, und Gewährleistung des Zugangs zu Bildung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten für alle Flüchtlingskinder mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen.**

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

17. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie für Sensibilisierungsmaßnahmen und Kampagnen zur Förderung der Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung eines nachhaltigen und systemischen Einstellungswandels;

(b) Die Ungenauigkeiten in der offiziellen deutschen Übersetzung des Übereinkommens, die zu inhaltlichen Fehlinterpretationen führen.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Verabschiedung und Finanzierung einer umfassenden nationalen Strategie zur Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, ihrer Eltern und Familien, der Berufsgruppen, der Medien und der Regierungsbeamten auf allen Ebenen, für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systematischen Wandel der Einstellungen zu fördern;**

(b) **Überarbeitung der offiziellen deutschen Übersetzung des Übereinkommens in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von**

Organisationen von Menschen mit Behinderungen, um die Bedeutung des Übereinkommens in allen Aspekten korrekt wiederzugeben.

Zugänglichkeit (Art. 9)

19 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die eingeschränkte Umsetzung des Europäischen Zugänglichkeitsgesetzes, die sich auf die obligatorischen Verpflichtungen beschränkt und wichtige Bereiche wie Gesundheitsdienste, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und die bebaute Umwelt ausklammert, und die damit verbundene weit verbreitete Unzugänglichkeit von Dienstleistungen öffentlicher und privater Einrichtungen, einschließlich der in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Dienstleistungen;

(b) die unzureichende Menge an erschwinglichem, barrierefreiem Wohnraum im Vertragsstaat und die oft unzureichenden Baustandards der Bundesländer;

(c) Die weit verbreitete Unzugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel;

(d) Das Fehlen institutionalisierter Mechanismen für die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Zugänglichkeitsstandards.

20. **Unter Hinweis auf die allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zur Barrierefreiheit und unter Bezugnahme auf die Zusagen im Koalitionsvertrag von 2021 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) **Änderung der Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene, um alle für die Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen öffentlicher und privater Einrichtungen barrierefrei zu gestalten und die Umsetzung der bestehenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu intensivieren;**

(b) **Ausweitung und Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen an barrierefreie Wohnungen für öffentliche und private Zwecke, für neue und bestehende Gebäude, wobei der Bau neuer, nicht barrierefreier Wohnungen nur in eng definierten Ausnahmefällen zulässig ist, Festlegung rechtlich verbindlicher, zeitlich gebundener Ziele, die für Gebäude, die sich im Besitz von öffentlichen Einrichtungen befinden oder von diesen genutzt werden, erreicht werden müssen, und Übernahme bestehender Normen für die Barrierefreiheit, wie z. B. der DIN 18040-3, in das Gesetz.**

(c) **Erlass und Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen, die die eigenständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen gewährleisten, insbesondere durch folgende Maßnahmen:**

(i) **die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (TSI-PRM) zügig und mit einem klaren Plan und Zeitrahmen umzusetzen und, falls die bevorstehende überarbeitete Verordnung keinen autonomen Zugang zu Bahnhöfen und Schienenverkehrsdiensten gewährleistet, diesbezügliche nationale Anforderungen zu erlassen und umzusetzen;**

(ii) **Erlass und Umsetzung spezifischer Indikatoren, Ziele und Überwachungsmechanismen für die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V), um die autonome Zugänglichkeit der jeweiligen neuen Infrastruktur zu gewährleisten;**

(iii) **Zügige und planmäßige Umsetzung der bestehenden Anforderungen an die Zugänglichkeit von Nahverkehrszügen, Bussen, Reisebussen und Oberleitungsbussen, Seilbahnen und Fahrgastschiffahrtsdiensten; Erlass und Umsetzung von Anforderungen an die autonome Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in diesen Bereichen;**

(iv) **Für den Fall, dass die bevorstehende überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 (PRM-Verordnung) über Flugreisen die folgenden Garantien nicht abdeckt, sollten Bestimmungen erlassen und umgesetzt werden, die die Verweigerung der Beförderung aufgrund einer Behinderung und das Erfordernis einer Begleitperson verbieten, und eine vollständige Entschädigung**

für beschädigte oder verloren gegangene Mobilitätshilfen oder Begleittiere garantieren;

(d) Einrichtung institutionalisierter Mechanismen für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen an den Prozessen zur Entwicklung von Zugänglichkeitsnormen.

Recht auf Leben (Art. 10)

21. Der Ausschuss nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ein Bundesgesetz erlassen hat, das Triageentscheidungen in Situationen unzureichender medizinischer Kapazitäten regelt, und dass diese Vorschriften jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbieten. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass das im Gesetz festgelegte Triagekriterium der "tatsächlichen oder kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit" Menschen mit Behinderungen trotz des gesetzlichen Verbots einer solchen Diskriminierung mittelbar diskriminieren kann.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das neue Bundesgesetz über Triageentscheidungen bei unzureichenden medizinischen Kapazitäten zu überprüfen und ein Triagekriterium zu erlassen, das jede direkte oder indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wirksam verhindert.

Risikosituationen und humanitäre Notsituationen (Art. 11)

Der Ausschuss ist über folgende Punkte besorgt:

(a) Das Fehlen einer engen Konsultation mit und einer aktiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen an der Katastrophenvorsorge und an humanitären Maßnahmen, einschließlich der Planung von COVID 19-Pandemiebekämpfungsmaßnahmen, was zu negativen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen führte;

(b) Das Fehlen einer übergreifenden, auf Menschenrechten basierenden Strategie für die Verringerung des Katastrophenrisikos und humanitäre Maßnahmen, die mit dem Sendai-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos 2015-2030 und den IASC-Leitlinien für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen (2019) im Einklang steht.

24. Unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos 2015-2030 und die IASC-Leitlinien "Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action" (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen) aus dem Jahr 2019 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Absprache und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen, die Entwicklung von

(a) einen nationalen Notfallplan für die öffentliche Gesundheit, der die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und auf allen Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden zum Einsatz kommt;

(b) Eine übergreifende, auf Menschenrechten basierende Strategie für alle Risikosituationen und humanitären Notsituationen, einschließlich Notsituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, des Klimawandels und der Verringerung des Katastrophenrisikos.

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)

25 Der Ausschuss ist besorgt, dass:

(a) Das Gesetz zur Reform des Kindes- und Erwachsenenvormundschaftsrechts 2021 beseitigt nicht alle Formen von Ersatzentscheidungen;

(b) Es gibt keine umfassende nationale Strategie für die Umsetzung von unterstützten Entscheidungsmechanismen.

26. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur gleichen Anerkennung vor dem Gesetz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Abschaffung aller Formen von Ersatzentscheidungen und deren Ersetzung durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung;

(b) Entwicklung einer nationalen umfassenden Strategie in enger Abstimmung mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen auf allen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

27 Der Ausschuss ist besorgt über die Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz erschweren, darunter:

(a) Das Fehlen verfahrens- und altersgerechter Vorkehrungen im Justizbereich und die Kosten, die Menschen mit Behinderungen entstehen, wenn sie selbst für Vorkehrungen und Unterstützung sorgen müssen, um eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren zu ermöglichen;

(b) Das mangelnde Verständnis der Angehörigen der Rechtsberufe für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Recht;

(c) Der Mangel an zugänglichen gerichtlichen Einrichtungen, Informationen und Kommunikationsmitteln.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter deren aktiver Beteiligung eine nationale Strategie der Behindertengerechtigkeit zu entwickeln, um:

(a) Änderung der Verfahrensvorschriften im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenlos verfahrens- und altersgerechte Vorkehrungen getroffen werden;

(b) Gewährleistung einer angemessenen Schulung der in der Rechtspflege tätigen Personen, einschließlich der Justiz, der Polizei und des Gefängnispersonals, im Hinblick auf die Normen und Grundsätze des Übereinkommens, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

(c) Sicherstellung der Zugänglichkeit von gerichtlichen Einrichtungen, Informationen und Kommunikationsmitteln.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29 Der Ausschuss ist zutiefst besorgt:

(a) Über die Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und der forensischen Psychiatrie;

(b) dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Freiheit entzogen werden kann, wenn dies therapeutisch notwendig ist.

Unter Hinweis auf seine Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (2016) und seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen (2022), empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen ergreift, um:

(a) Verbot der unfreiwilligen Inhaftierung, Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung;

(b) Verstärkung aller gerichtlichen und administrativen Schutzmaßnahmen, um zu verhindern, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit entzogen wird.

Der Ausschuss ist besorgt über die Bestimmungen zur Verhandlungsunfähigkeit, die eine unbefristete Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen in der forensischen Psychiatrie ermöglichen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Gesetze zu ändern und/oder aufzuheben, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken und härtere Maßnahmen gegen Menschen mit Behinderungen zulassen als gegen Angeklagte, die wegen derselben Straftaten verurteilt wurden, wie z. B. unbefristete Haft, und ihnen während des gesamten Gerichtsverfahrens den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten wie anderen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

33 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die Anwendung von körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen, Isolation und anderen schädlichen Praktiken, insbesondere in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und der forensischen Psychiatrie;

(b) die mangelnde Aufsicht und Überwachung von Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und der forensischen psychiatrischen Versorgung sowie die Anwendung von Zwangs- und Isolationsmaßnahmen und anderen schädlichen Praktiken;

(c) Das Fehlen unabhängiger Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, um gegen schädliche und erzwungene Praktiken vorzugehen, die in Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und anderen Institutionen, psychiatrischen Einrichtungen und in der forensischen Psychiatrie angewandt werden.

34 **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um:**

(a) **Verbot der Anwendung physischer und chemischer Zwangsmaßnahmen, der Absonderung und anderer schädlicher Praktiken in allen institutionellen Bereichen;**

(b) **Einrichtung unabhängiger Überwachungsstellen in allen Bundesländern, um eine regelmäßige Aufsicht über alle institutionellen Einrichtungen zu gewährleisten und Daten über die Anwendung von Zwangsbehandlung und Zwangspraktiken zu sammeln und zu analysieren, und angemessene Ausstattung der bestehenden Überwachungsmechanismen, einschließlich der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und des Instituts für Menschenrechte, um deren Mandate zu stärken;**

(c) **Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus, der für alle Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen zugänglich ist, um Beschwerden entgegenzunehmen sowie Institutionen und Personen, die schädliche und erzwungene Praktiken anwenden, zu untersuchen und zu bestrafen, und um die Opfer durch Rechtsberatung, zugängliche Informationen, Beratung und Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation, zu unterstützen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

35. Der Ausschuss ist zutiefst besorgt über:

(a) die hohen Raten aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Verhütung von Gewalt und zur Reaktion darauf zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Bereichen;

(b) Der fehlende Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt, der alle Formen von Gewalt abdeckt, die von Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Umgebungen, insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, erfahren werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen:

(a) Entwicklung einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention), die den geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen

Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Frauenhäuser, Zufluchtsstätten und Beratungsstellen zugänglich und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen einrichtet;

(b) eine Reform der Gesetzgebung und der Politik durchführen, um den Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten, denen Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Einrichtungen ausgesetzt sind, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

37 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das anhaltende Vorkommen von Zwangssterilisationen bei Frauen und Mädchen mit Behinderungen;

(b) Die Praxis der erzwungenen und erzwungenen Empfängnisverhütung und die damit verbundenen schädlichen Nebenwirkungen sowie erzwungene und erzwungene Abtreibungen in institutionellen Einrichtungen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen legislativen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um:

(a) Verbot der Sterilisation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre freie und informierte Zustimmung, einschließlich der Sterilisation auf der Grundlage von Ersatzzustimmungen oder Gerichtsentscheidungen;

(b) Verbot aller Formen der Empfängnisverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Person, einschließlich Zwangsmaßnahmen.

Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Abweichungen in der Geschlechtsentwicklung von 2021 keinen umfassenden Schutz für alle intersexuellen Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen zur Veränderung der Geschlechtsmerkmale vorsieht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die repräsentativen Organisationen intersexueller Menschen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen, um das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Abweichungen in der Geschlechtsentwicklung 2021 zu überarbeiten und zu ändern, um einen umfassenden Schutz intersexueller Kinder vor invasiven oder irreversiblen medizinischen Eingriffen, die die Geschlechtsmerkmale verändern, zu gewährleisten, es sei denn, dies ist notwendig, um schwerwiegende, dringende und irreparable Schäden zu vermeiden.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

41 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Der Zugang zu grundlegender Unterstützung, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützung für Flüchtlinge und Asylbewerber mit Behinderungen, hängt vom Herkunftsland ab;

(b) Das Fehlen einheitlicher und angemessener Verfahren in allen Bundesländern für die Identifizierung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Behinderungen, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Menschenrechtsvorschriften und der EU-Richtlinie 2013/33/EU führt;

(c) Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen erhalten, von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließen würde.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um:

(a) **Sicherstellen, dass alle Flüchtlinge und Asylbewerber mit Behinderungen ohne Diskriminierung aufgrund des Herkunftslandes Zugang zu wesentlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen, erhalten;**

(b) **Einführung einheitlicher und angemessener Verfahren in allen Bundesländern, um die Identifizierung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Behinderungen und die Bereitstellung geeigneter behinderungsbezogener Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, wie dies in den Menschenrechtsvorschriften und in der EU-Richtlinie 2013/33/EU gefordert wird;**

(c) **Sicherstellen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Menschen mit Behinderungen, die Leistungen erhalten, nicht von der Erlangung der Staatsbürgerschaft ausschließt.**

Unabhängig leben und in die Gemeinschaft einbezogen werden (Art. 19)

43. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die weitgehende Segregation von Menschen mit Behinderungen in Heimen und das Fehlen von Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung;

(b) Die verschiedenen Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, ihren Wohnort und ihre Unterstützungsdienste frei zu wählen und zu bevorzugen, wie z. B. der Mehrkostenvorbehalt, die erzwungene Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -diensten, die Komplexität der Nutzung persönlicher Budgets und Leistungszuschüsse, die auf gemeinsamen Unterkünften und nicht auf individuellen Bedürfnissen basieren.

Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) über ein unabhängiges Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft, seine Leitlinien zur Deinstitutionalisierung, auch in Notfällen (2022) und den Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen "Transformation of services for persons with disabilities" (2023) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

(a) **Entwicklung einer umfassenden Deinstitutionalisierungsstrategie, um vorrangig die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in kleinen Wohnheimen, zu beenden, mit Maßnahmen zur Verhinderung der Transinstitutionalisierung und zur Unterstützung des Übergangs von Institutionen zum Leben in der Gemeinschaft, mit spezifischen Zeitrahmen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung;**

(b) **Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Menschen mit Behinderungen bei der Wahl des Wohnorts und der Wohngemeinschaft, u. a. durch die Verpflichtung, das Angebot an erschwinglichem und barrierefreiem Wohnraum zu erhöhen, durch die Einrichtung persönlicher Assistenzleistungen und -dienste, durch die Abschaffung zusätzlicher Kostenanforderungen und der erzwungenen Zusammenlegung von Eingliederungsleistungen und -diensten, durch die Verringerung der Komplexität bei der Inanspruchnahme persönlicher Budgets und durch die Zugrundelegung von Leistungszuschüssen für den individuellen Bedarf anstelle von Gemeinschaftsunterkünften.**

Persönliche Mobilität (Art. 20)

Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender und kohärenter Mechanismen in allen Bundesländern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen erschwingliche, qualitativ hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, assistive Technologien und andere Formen der Unterstützung auf der Grundlage individueller Bedürfnisse erhalten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat , umfassende und kohärente Mechanismen in allen Bundesländern einzurichten, um die Bereitstellung von erschwinglichen, qualitativ hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, assistiven Technologien und anderen Formen der Unterstützung auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie Zugang zu Informationen (Art. 21)

Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines nationalen Standards für die Zugänglichkeit von Informationen und deren wirksame Überwachung, was zu einem Mangel an effektivem Zugang zu Informationen insbesondere im privaten Rundfunk und auf Websites führt, sowie über die eingeschränkte Zugänglichkeit von Informationen während der COVID 19-Pandemie, insbesondere für Gehörlose, Schwerhörige und Menschen mit geistiger Behinderung.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat , in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung integrativer Medienvorschriften und der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Standards für die Zugänglichkeit sowie von Überwachungs- und Sanktionsmechanismen auf der Grundlage internationaler und europäischer Standards, um sicherzustellen, dass die für die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen in zugänglichen Formaten und über unterstützende Technologien für alle Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten verfügbar sind, insbesondere in Krisensituationen.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen umfassender Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf persönliche, medizinische und Rehabilitationsdaten von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und geschützten Werkstätten sowie über das Fehlen von Vertraulichkeitsprotokollen zum Schutz der Daten von Inhabern von Behindertenausweisen im Hinblick auf den Datenaustausch zwischen Einrichtungen und Dienstleistern.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Überarbeitung der Datenschutzgesetze, um den Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre in Krankenhäusern, Einrichtungen und geschützten Werkstätten zu gewährleisten und Datenschutzprotokolle und gesicherte Systeme einzurichten, um den Schutz der persönlichen Daten sowie der Gesundheits- und Rehabilitationsdaten von Menschen mit Behinderungen auf der gleichen Grundlage wie bei anderen zu gewährleisten.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

Der Ausschuss ist besorgt über einige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die zu Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und geistigen Behinderungen, auf ein Wohn- und Familienleben führen können, nämlich:

(a) § 1304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der es einer "geschäftsunfähigen" Person untersagt, eine Ehe einzugehen;

(b) § 1673 BGB, der das Ruhen der elterlichen Sorge für "geschäftsunfähige" Personen regelt;

(c) § 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der eine Ersatzeinwilligung für die Adoption vorsieht, wenn die Eltern "schwer psychisch erkrankt sind oder eine besonders schwere geistige oder seelische Behinderung haben";

(d) § 1905 BGB, der die Möglichkeit der Sterilisation einer unter Vormundschaft stehenden Person ohne freie und informierte Zustimmung vorsieht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zu überarbeiten und alle Bestimmungen abzuschaffen, die den vollen Genuss und die Ausübung des Rechts auf Ehe, Elternschaft und reproduktive Rechte von Menschen mit Behinderungen einschränken können, und das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die das Heim- und Familienleben betreffen, zu fördern.

Bildung (Art. 24)

Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Umsetzung der integrativen Bildung im gesamten Bildungssystem, das Vorhandensein von Sonderschulen und -klassen sowie die verschiedenen Hindernisse, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie sich in Regelschulen einschreiben und diese besuchen wollen:

(a) Das Fehlen eines klaren Mechanismus zur Förderung der integrativen Bildung in den Ländern und auf kommunaler Ebene;

(b) Das falsche Verständnis und die negative Wahrnehmung der integrativen Bildung bei einigen Exekutivorganen, die den Wunsch der Eltern, ihre Kinder in der Regelschule anzumelden, als Hinweis auf die "Unfähigkeit, sich um ihr Kind zu kümmern" werten könnten;

(c) Der Mangel an Zugänglichkeit und Unterbringung in öffentlichen Schulen und das Fehlen zugänglicher Verkehrsmittel, insbesondere in ländlichen Gebieten;

(d) Unzureichende Schulung von Lehrern und nicht lehrendem Personal in Bezug auf das Recht auf integrative Bildung sowie die Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Lehrmethoden und der berichtete Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen anzumelden.

54 Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zur inklusiven Bildung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in enger Absprache mit und unter aktiver Einbeziehung von Schülern mit Behinderungen, ihren Familien und repräsentativen Organisationen:

(a) Entwicklung eines umfassenden Plans zur Beschleunigung des Übergangs von der Sonderschule zur inklusiven Bildung auf Länder- und Kommunalebene mit konkreten Zeitplänen, personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und klaren Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung.

(b) Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zur Förderung der integrativen Bildung auf Gemeindeebene und bei den zuständigen Behörden;

(c) Sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, u. a. durch Verbesserung der Zugänglichkeit und Anpassung an alle Arten von Behinderungen und Bereitstellung geeigneter Transportmöglichkeiten, insbesondere in ländlichen Gebieten;

(d) Gewährleistung einer kontinuierlichen Schulung von Lehrern und nicht lehrendem Personal im Bereich der integrativen Bildung auf allen Ebenen, einschließlich der Schulung in Gebärdensprache und anderen zugänglichen Informations- und Kommunikationsformaten, und Entwicklung eines Überwachungssystems zur Beseitigung aller Formen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien.

55. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an Daten über den Zugang von Flüchtlingskindern mit Behinderungen zur Bildung und zu Regelschulen.

56. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ausreichende Mittel für die regelmäßige Erhebung von nach Geschlecht und Art der Behinderung aufgeschlüsselten Daten über die Anzahl und den Anteil von Flüchtlingskindern mit Behinderungen, die Zugang zu Bildung haben und in Regel- und Sonderschulen eingeschrieben sind, sowie über die Abbrecherquote bereitzustellen.**

Gesundheit (Art. 25)

57 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Der Mangel an Zugänglichkeit und an geschultem Gesundheitspersonal für die Kommunikation und die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Methoden und Formaten in den Gesundheitseinrichtungen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, sowie die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen unter Umständen weite Strecken zurücklegen müssen, um zugängliche medizinische Dienste zu erhalten;

(b) Die Tatsache, dass Menschen mit psychosozialen Behinderungen, Menschen mit geistigen Behinderungen sowie Gehörlose und Schwerhörige aufgrund der mangelnden Ausbildung und der diskriminierenden Vorgehensweise der Angehörigen der Gesundheitsberufe seltener eine hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten;

(c) Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), über die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in zugänglichen Formaten, um sicherzustellen, dass ihre freie und informierte Zustimmung vor jedem medizinischen Eingriff auf der gleichen Grundlage wie bei anderen eingeholt wird;

(d) Der Zugang zu Gesundheitsdiensten für Asylbewerber, die zwar eine Akutversorgung erhalten können, nicht aber "ergänzende" Dienste wie Physiotherapie, Beschäftigungstherapie und psychologische Behandlung.

58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten in allen Bundesländern, insbesondere für Frauen mit Behinderungen und in ländlichen Gebieten, ohne Diskriminierung zu gewährleisten, indem Barrieren identifiziert und beseitigt und zugängliche medizinische Geräte bereitgestellt werden;**

(b) **Stärkung der Mechanismen für die regelmäßige Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Bezug auf Menschenrechte, Würde, Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen;**

(c) **Durchsetzung von Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung im Gesundheitswesen und Festlegung standardisierter Protokolle über die Bereitstellung medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen und ihre freie und informierte Zustimmung zu medizinischen Eingriffen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 des Ausschusses (2014);**

(d) **Sicherstellen, dass Asylbewerber mit Behinderungen bei ihrer Ankunft gleichberechtigt mit anderen Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten haben.**

Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Mechanismen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ganzheitliche Rehabilitationsleistungen von verschiedenen Anbietern in den Bundesländern erhalten, und über die ungewissen langfristigen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bei der Schaffung effizienter Rehabilitationssysteme zum Abbau der Segregation, insbesondere in Wohngemeinschaften und geschützten Werkstätten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bereichsübergreifende, zugängliche und flexible Mechanismen zu entwickeln, durch die Menschen mit

Behinderungen die relevantesten Rehabilitationsprogramme oder -dienste entsprechend ihrer Wahl und Präferenz leicht auswählen und in Anspruch nehmen können, und regelmäßige thematische Bewertungen von Rehabilitationsprogrammen durchzuführen, um eine umfassende Ausübung eines unabhängigen Lebens und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

61. Der Ausschuß ist besorgt über:

(a) Die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit intensivem Unterstützungsbedarf, sowie die hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in geschützten Werkstätten untergebracht sind, und die niedrige Übergangsquote auf den offenen Arbeitsmarkt;

(b) Unzureichende rechtliche Maßnahmen, um die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten und den privaten Sektor zur Rechenschaft zu ziehen, wenn die Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden;

(c) Das Fehlen von zugänglichen und integrativen Berufsbildungseinrichtungen sowie von Protokollen zur Beseitigung von Diskriminierung und Segregation und zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen bei der freien Wahl des Berufsprogramms ohne jegliche Art von Zwang.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2022) zu Arbeit und Beschäftigung und unter Wiederholung der Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/6) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) **in enger Abstimmung mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen einen Aktionsplan zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus geschützten Werkstätten in den offenen Arbeitsmarkt in allen Bundesländern zu entwickeln, der die Bereitstellung von Mitteln und einen konkreten Zeitrahmen vorsieht;**

(b) **Durchsetzung der Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, auch durch Maßnahmen, die wirksamer sind als die derzeitige Ausgleichsabgabe, und Gewährleistung der Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen und angemessener Vorkehrungen;**

(c) **Umstrukturierung des Berufsbildungssystems und Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Zugänglichkeit und Inklusion, u. a. durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Untersuchung diskriminierender Praktiken aufgrund von Behinderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Arbeit.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das höhere Armutrisiko von Menschen mit Behinderungen, das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Menschen mit Behinderungen und das Fehlen regelmäßiger Forschungsberichte, in denen die systemischen Ursachen der Überschneidung von Armut und Behinderung untersucht werden und die in der Lage sind, die Politik und die Pläne der Regierung angemessen zu informieren;

(b) Unzureichend individualisierte Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen, die über 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern leben;

(c) dass das Leistungssystem der Eingliederungshilfe durch die Berücksichtigung des Vermögens und des Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen

Haushaltsmitgliedern das gleichberechtigte Sparen behindert und die finanzielle Sicherheit älterer Bürgerinnen und Bürger gefährdet.

64. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,:**

(a) **alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen anzugehen und die Behinderung in alle Studien, Forschungsarbeiten, Strategien und Pläne zur Armutsbekämpfung einzubeziehen;**

(b) **Überarbeitung der Regeln für die Bewertung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen, um dem individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;**

(c) **Überarbeitung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, um gleichberechtigtes Sparen zu ermöglichen und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten.**

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

65. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Das Fehlen angemessener Vorkehrungen, insbesondere von Gebärdensprachdolmetschern, in politischen Parteien und Gewerkschaften, was die Beteiligung von Gehörlosen und Schwerhörigen behindert;

(b) die geringe Beteiligung von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben und das Fehlen von Daten zur Ermittlung von Hindernissen für ihre Beteiligung;

(c) die mangelnde Zugänglichkeit der Wahllokale, insbesondere in ländlichen Gebieten.

66. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,:**

(a) **Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und angemessener Vorkehrungen, einschließlich der Verdolmetschung in Gebärdensprache, für Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien und Gewerkschaften ergreifen;**

(b) **Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Erforschung der Hindernisse, die der Teilnahme und dem Engagement von Frauen mit Behinderungen im öffentlichen Leben entgegenstehen, und Förderung von Programmen zum Kapazitätsaufbau in enger Abstimmung mit Frauen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen;**

(c) **Gewährleistung der Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten, in allen Bundesländern und bei der Entwicklung elektronischer Wahlsysteme.**

Teilnahme am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

67. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die mangelnde Zugänglichkeit von öffentlichen Bibliotheken, Museen, touristischen Gebieten und Denkmälern;

(b) Hindernisse, auf die Menschen mit Behinderungen stoßen, wenn sie persönliche Assistenzdienste in Anspruch nehmen, um ihr Recht auf Sport und Unterhaltung auszuüben;

(c) das Fehlen von Maßnahmen und Programmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen;

(d) Der Mangel an Inklusivität und Zugänglichkeit in einigen Fakultäten für kreative Künste;

(e) Das Fehlen von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag der Flüchtlinge mit Behinderungen zur Vielfalt.

68. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **Stärkung von Mechanismen, die sicherstellen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;**

(b) **Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kostenloser persönlicher Assistenz haben, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen;**

(c) **Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen unter enger Beteiligung der sie vertretenden Organisationen in Lehrplänen, Medien und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen;**

(d) **in enger Absprache mit und unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen die Eingliederung und Zugänglichkeit zu allen Studiengängen der kreativen Künste zu fördern;**

(e) **Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft und des Beitrags von Flüchtlingen mit Behinderungen zur Vielfalt.**

C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

69. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die Wirksamkeit der in der Behindertenstatistik verwendeten Mikrozensusmethode und das Ausmaß, in dem diese Methode die Zahl der Flüchtlinge mit Behinderungen im Land widerspiegelt;

(b) Die Überlegungen des medizinischen Modells zur Behinderungsstatistik, insbesondere die angenommenen Kriterien zur Klassifizierung und Unterscheidung zwischen schwerer, mittlerer und leichter Behinderung.

70. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) **Sicherstellen, dass öffentliche und thematische Zählungen inklusiv und behindertensensibel sind, indem geeignete Datenerhebungsmethoden wie die Fragen der Washingtoner Gruppe für Behindertenstatistiken verwendet und Fragen zur Erhebung spezifischer Daten über Flüchtlinge mit Behinderungen aufgenommen werden;**

(b) **Annahme von menschenrechtsbasierten Standards zur Identifizierung und Klassifizierung der verschiedenen Arten von Behinderungen.**

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die fehlende Einbeziehung von finanzierten Projekten in den Entwicklungsländern und die begrenzten Mittel zur Finanzierung behindertenspezifischer Projekte;

(b) Das Fehlen einer wirksamen Konsultation von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen bei der Festlegung der nationalen Prioritäten und der Themen, die in den jeweiligen Ländern finanziert werden sollen;

(c) Das Fehlen genauer Indikatoren, um sicherzustellen, dass die internationalen Mittel im Einklang mit dem Übereinkommen, seinem Zweck und seinen allgemeinen Grundsätzen sowie den SDGs verwendet werden.

72. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) Die Einbeziehung in internationale Kooperationsprogramme ist eine Voraussetzung für die Genehmigung von finanzierten Projekten;

(b) Konsultation von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen zu den nationalen Prioritäten und den zu fördernden Themen und Einbeziehung dieser Personen in alle Phasen der finanzierten Projekte;

(c) Entwicklung von Indikatoren, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der geförderten Projekte im Einklang mit dem Übereinkommen und den SDGs stehen.

Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)

73 Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) Die unzureichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen der Anlaufstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und die begrenzte Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des Übereinkommens;

(b) Das Fehlen von Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Länderebene.

74. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Aufbau von Kapazitäten und Ausstattung der Anlaufstellen mit ausreichenden Befugnissen und verstärkten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, damit sie ihre Aufgaben nach Artikel 33 des Übereinkommens erfüllen können, und Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen wirksam an der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beteiligt werden;**

(b) **Erlass von Rechtsvorschriften zur Einrichtung ständiger unabhängiger Überwachungsmechanismen auf Länderebene in voller Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen und Bereitstellung personeller, technischer und sicherer finanzieller Ressourcen zur Unterstützung ihrer Mandate.**

IV. Nachbereitung

Weitergabe von Informationen

75. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Hinsichtlich der dringend zu ergreifenden Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die in den Ziffern 44, 54 und 62 enthaltenen Empfehlungen aufmerksam machen.

76. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamte in den zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige relevanter Berufsgruppen, wie z. B. Angehörige der Erziehungs-, Medizin- und Rechtsberufe, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne soziale Kommunikationsstrategien zu nutzen.

77. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Ausarbeitung seines periodischen Berichts einzubeziehen.

78. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Beobachtungen umfassend zu verbreiten, einschließlich an Nichtregierungsorganisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache, und in zugänglichen Formaten, einschließlich Easy Read, und sie auf der staatlichen Website zu Menschenrechten zur Verfügung zu stellen.

Nächster regelmäßiger Bericht

79. Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens über seine regelmäßigen Berichte zu berichten. Der Ausschuss wird vor der Berichterstattung eine Liste von Fragen erstellen und den Vertragsstaat auffordern, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Liste von Fragen vorzulegen. Die Antworten des Vertragsstaates, die bis zum 24. März 2031 erwartet werden, werden den vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht bilden.
